

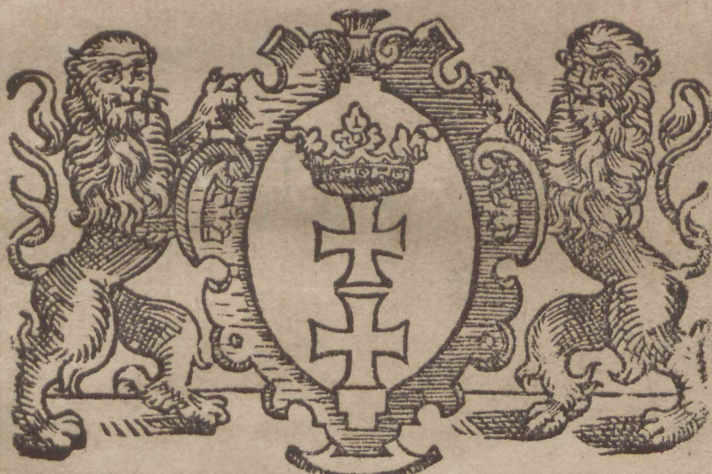
E 10/51

16

40.

Ordnung/

Wie/und von weme/und was Sachen
 der hunderste Pfenning/laut sambelicher Ord-
 nungen dieser Stadt Danzig einhelliger
 Beliebung/und Schluß sol ge-
 geben/und empfangen
 werden.



Danzig/

Gedruckt bey Seel. Georg Rheten

Witwe / Anno 1656.

1710

Die hier vorliegende
Karte ist ein
Abdruck der
Karte von
1709



Gebrüder
H. & J. G.

Dennach aus dem jüngsten publicir-
ten Edict, allen in gemeindieser Stadt Bür-
gern und Einwohnern kundt gemacht wor-
den / was Gestalt dieselbe von alle ihrem
Gut/und Vermögen den hundersten Pfenning erlegen
sollen/als wird ein jeder den Vberschlag von den Sei-
nigen gar eigentlich zu machen/auch so bald er von den
aus allen Ordnungen hiezu verordneten Personen/auf
gewisse Stelle und Ort zuerscheinen erfordert wird/
daselbst sich willig einstellen / und auff sein Gewissen
und Ende gemelten hunderst Pfenning abzutragen
höchst geflissen seyn.

Wer nun gefordert wird/ und in benanter Zeit
sein Gebühr nicht ableget / der sol nach Gelegenheit
seines Vermögens/auff gutdüncken der dazu depu-
tirten Persohnen gestraffet werden/ also daß solche
Straffe nicht geringer als 3. und nicht höher als 50.
gute Marcß seyn soll/ und sol darnach derselbe inner-
halb acht Tage den hundersten Pfenning bey vori-
ger Poen abzulegen gehalten seyn.

2. Es sol aber gedachter hunderster Pfenning
so wol von Personen der Oberkeit/ als Bürgern und
Einwohnern der Rechten/ Alten und Vorstadt/wie
auch in der NewStadt/NiederStadt/Newengarten/
Santgrube/ Schidlich und andern dergleichen Or-
tern: Item von Frembden/ die sich Jahr aus/ Jahr
ein allhier auffhalten / dann auch von Bürger Kin-
dern / jungen Gefellen / Witwen und Waisen/oder
denen/

denen / die derer Geld in Verwahrung haben / und
in gemein von Reichen und Armen erleyet werden.
und solches nicht allein von Barschafft / die er hier/
oder anderswo haben möchte / imgleichen auch von
Erben/liegenden Gründen/Landgütern/in der Stadt
Jurisdiction gelegen/sondern von allen Mobilien/ Klei-
nodien / Edelgesteinen / Perlen / Gold / Silberwerck/
allen und jeden Kauffmanns Bahren / wie sie Nah-
men haben mögen / sie seyn wo sie wollen. Item
von HandSchriften / ausstehenden gewissen Schul-
den/so woll außserhalb als innerhalb der Stadt / von
Pfenning Zinsen / Interesse Geldern / Schiffsparten/
Bordingen/Kahnen/Böhten/ Becker- und Braver-
Holz/und dergleichen Sachen/ sie seynd allhier oder
anderswo : und in summa von allen dem/ was im-
mermehr in privatorum Dominio seyn kan. Je-
doch also / weil die Vtenfilia, als Kleider / Lei-
nen/ Bullen / Bücher / Rüstungen / Bette/ und
Bettgewandt / auch Zinnern/ Kupffern / Messings/
eisern/ und hölzern Hausgerath/auffs Gewissen zu
taxiren fast unmöglich fellet / daß der jenige/ welcher
30. Fl. davon ablegen wil/solches taxirens überhoben
seyn möge. Welcher sich aber die 30. Fl. zu geben
verwegert / der sol von allen solchem Hausgerath/
nach dessen Werth den hundersten Pfenning zu zah-
len gehalten seyn.

Die Erben/ liggende Gründe/und LandGütter
in der Stadt Jurisdiction/wie auch alle Kauffmanns
Bahs

Wahren / sol ein jeder in seinem Gewissen taxiren/
nachdem/was sie jezo werth seyn. Wie auch Perlen/
Kleinodien/Gold und Silberwerck / jedoch ohne das
Macherlohn. Gelder und Wahren/welche an Der-
ter / die in des Feindes Gewalt begriffen / es sey in
Polen / Preussen oder anderswo ausständig seyn/
sollen mit den hundersten Pfenning so lang verschö-
net seyn/biß dieselbe für gut gehalten werden können/
alsdann auch ohne vorgängige Erinnerung/dersels-
be vollkörnlich abgegeben werden sol / nach Inhalt
geleisteten Eyds.

Solches sol auch verstanden werden von Gel-
dern/die in der Stadt Jurisdiction/auf Mietlandt/Be-
sazung/blosse Höfe/und Handschriften derer daselbst
wohnenden versichert seyn / daß sie zwar jetziger Zeit
ausgesehet / darnach aber von dem was einkommet/
der hunderste Pfenning obbesagter massen / Vermö-
ge Eyds gegeben werden sol.

Hingegen aber/was eigene Huben seyn/oder auff
eigener Huben verschrieben stehet/davon sol auch bey
Kriegszeit der hunderste Pfenning erleget werden/
gleich wie von andern Gütern in der Stadt begrif-
fen.

Auch geben Factoren und Liger in dieser Stadt
den hundersten Pfenning/von ihren eigenen Wäh-
ren/Geldern und Mobilien.

Geistliche Personē/ Mönche/Moñen un̄ Clöster außser
und innerhalb

halb der Stadt gelegen / welche allhie in der Stadt Erben / oder Pfenning Zinse haben / wie auch alle andere Frembdeingemein / sollen von ihren in der Stadt und dero Vormessigkeit begriffenen Erben / Gründen und Pfenning Zinsern den hundersten Pfenning geben / und zwar in ihrem Abwesen sol derselbe von denen / welche die Erben bezogen / oder Commisß davon haben / abgetragen werden / wenn dieselbe von den eigenern selbst in Person nicht bewohnet werden.

Die Prediger / Professores und Schul Diener sollen allein geben von Erben / ligenden Gründen / Pfenning Zinsern und ausgethanen Geldern die sie nutzen / welchen auch die Syndici und Secretarii gleich gehalten werden ;

Es sol aber gedachter hunderster Pfenning an einem gewissen Ort zu Rachtause in beyseyn derer aus allen dreyen Ordnungen zu den Hülffgeldern verordneten Personen / von einem jeden ohne Specificirung dero Summen / auff vorher geleisteten End / an baren guten gangbaren Gelde / auffß geringste mit Dreypöschern abgelegt / un̄ keinem verstattet werden / solche bey seinem Erbe schreiben zu lassen / oder durch andere Versicherung un̄ Pfand die Ablage zu verzögern.

Diejenige / welche in diesen Geleufften ohne Consens der Oberkeit aus der Stadt sich begeben / und dieselbe gleichsam verlassen / sollen fleißig auffgezeichnet / und wenn sie wieder kommen / mit der Zahlung eines doppelten hundersten Pfenningß belegt werden.

Da auch jemand betroffen/oder aber überweiset
würde/der in solchem Einbringen ein Erbe / ligende
Gründe/fahrende Habe/unmündiger Kindergeld/oder
Güter verschwiege/oder wissentlich unterschlage/ der
sol als ein Vntrewer/ und Heinehdiger Ehrloß gehalten
ten / und Vermöge der Rechte / darumb gestraffe
werden.

Folget die FORMULA des Eydts
welcher bey Ablegung des 100sten
Pfenninges geleistet werden sol.

Ich schwere/dasß Ich mein Gut/und Vermögen fleißig
überschlagen/un Vermöge gemeinen Schluß/
und gefaster Ordnung den hundersten Pfenning von
allen / an guten gangbaren Gelde ablege / und wiss-
sentlich nichts hinterhalten thue;

Gelobe auch/dasß ich was wegen Ungewißheit
laut der Ordnung/ diesesmahl ausgesaget wird/ für
dasselbe künfftig/ so bald es für gut/und geborgen
gehalten werden kan / auch unerinnert / den hunder-
sten Pfenning richtig erlegen wil. So wahr/ &c.

Notandum, dasß diejenige / welche an andern
Dertern nichts ausstehen haben / diese letzte Clausul
im End nicht schweren dürfen.

**Abtheilung des HauptGeldes / wie dasselbe
in der Stadt Danzig durch die Rottmeister einge-
fordert / und folgendes bey den Herren Assessoren der Hülff**

Gelder einaelieffert werden sol.

- Ein jeder Bürger der das Bürger Recht zur Rauffmann-
schafft gewonnen hat / oder auch in Zünfften und Wer-
cken begriffen ist / zahlet für sich - - - - - Marc 4 - - Gr.
Für seine Frau - - - - - Marc 4 - - -
Für jegliches seiner Kinder / so hier zur Stelle und über 18.
Jahr ist - - - - - M. 2 - - -
Für die aber so unter 18. Jahr seynd ein jegliches - - M. 1 - - -
Für einem jeden seiner Dienstboten / Mannlichen oder weib-
lichen Geschlechtes. - - - - - M. - - - 5. Gr.
Obgelegter massen sol es auch mit alhie residirenden Man-
nes- und Weibes Personen / so sich Bürg r / son. e n Ein-
wohner seyn / sampt den Ihrigen gehalten werden.
Es sollen auch ebenmässig junge Gesellen / sie seyn Frembde/
oder Bürger Kinder / die für sich / oder mit andern in
Matschopey handeln; Ingleichen die ihrer Renten le-
ben / auch ohne Unterscheid der Jahre / ein jeder f r sich
abzulegen gehalten seyn - - - - - Marc 4 - - -
Jungfrauen so ihrer Rente leben können - - - - - M. 4 - - -
Welche aber mit ihrer Sandt- Arbeit sich nehren / sollen
geben. - - - - - M. - - - 10. gr.
Die jenigen Bürger aber / welche nicht im Bürger Recht zur
Rauffmanschafft / oder Zünfften und Wercken begriffen /
sondern ander Gestalt ihre Nahrung allhier treiben / zah-
len für sich - - - - - Marc 2 - - -
Für ihre Frau / auch so viel nemlich - - - - - M. 2 - - -
Für ein jedes ihrer Kinder / so hier zur Stelle / und über 18.
Jahren ist - - - - - M. 1 - - -
Für jedes unter 18. Jahren aber - - - - - M. - - - 10. gr.
Für jeden ihrer Dienstboten - - - - - M. - - - 5 gr.
Sandwercks Gesellen / item Tagelöhner ein jeglicher - - M. - - - 5. gr.

Und sol hiebey einem jeden Bürger frey stehen / auff der Rottmeister Bet-
tele / bey Einforderung der HauptGelder mit seiner Hand aufzuzeich-
nen / wie viel er dessen für sich / und die Seinigen abgelegt hat.